



LAND BRANDENBURG

Q A

Ø AT

B

BL

Ministerium für
Infrastruktur und
Raumordnung

Fr. U. B. W. (Original)

Ministerium für Infrastruktur und
Raumordnung

Postfach 60 11 61

14411 Potsdam

-Mit Empfangsbestätigung-
Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH
Geschäftsführung
Flughafen Schönefeld

12521 Berlin



Henning-von-Tresckow-Strasse 2-8
14467 Potsdam
Bearb.: Herr Werth
Gesch.-Z.: 44.2-6441/1/110
Hausruf: (03 31) 8 66-82 82
Fax: (03 31) 8 66-83 65
Internet: www.mir.brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, 01. Juni 2006

DB Netz AG
Bauherrenfunktion Großprojekte
Az.: I.NIO2 (N) z. H. Herrn Peter Schulze
Ruschestraße 104

10365 Berlin

**4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004
Änderungsantrag Nr. 09 – Optimierung der Planung Erweiterung Rotbergbe-
cken**

Ihr Antrag vom 11.04.2006 sowie die Ergänzung vom 22.05.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Änderungsantrags Nr. 09 – Optimierung der Planung Erweiterung
Rotbergbecken vom 11.04.2006 und Ergänzung vom 22.05.2006 – mit zustim-
menden Erklärungen der DB Netz AG vom 15.05.2006 und der DB Station und
Service AG vom 04.05.2006 - ergeht folgender Bescheid:

**4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004**

Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs.
1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) war abzusehen, da es
sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 76 Abs. 2
VwVfGBbg handelt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 wird durch diesen Bescheid wie folgt geändert:

1. Die folgenden unter A I 5.3 planfestgestellten Pläne der Gewässerausbau-
planung werden entsprechend den Deckblättern geändert:

Plan E 6-2 i. d. F. des Plans E 6-2 A1	Gewässerausbauplanung und –neuordnung, Selchower Flutgaben, Übersichtsplan (12.04.2006)	M 1 : 10.000
Pläne E 6-7 und E 6-7 A1 i. d. F. des Plans E 6-7 A2	Entwässerung, Gewässerausbauplanung und –neuordnung, Selchower Flutgraben, Station 7+795 m bis 10+035 m, Deckblatt, Lageplan, Blatt 5 (12.04.2006 mit geänderter Regelung der Planfeststellungsbehörde vom 01.06.2006)	M 1 : 2.000
Pläne E 6-8 und E 6-8 A1 i. d. F. des Plans E 6-8 A2	Entwässerung, Gewässerausbauplanung und –neuordnung, Selchower Flutgraben, Station 9+705 m bis 10+499 m, Deckblatt, Lageplan, Blatt 6 (12.04.2006 mit geänderter Regelung der Planfeststellungsbehörde vom 01.06.2006)	M 1 : 2.000
Plan E 6-20 i. d. F. des Plans E 6-20 A1	Gewässerausbauplanung und -neuordnung, Selchower Flutgraben, Station 8+800 m bis 9+600 m, Längsschnitt, Blatt 12 (12.04.2006)	M 1 : 1.000/ 1 : 100
Plan E 6-21 i. d. F. des Plans E 6-21 A1	Gewässerausbauplanung und –neuordnung, Selchower Flutgraben, Station 9+600 m bis 10+499 m, Längsschnitt, Blatt 13 (12.04.2006)	M 1 : 1.000/ 1 : 100
Plan E 6-26 i. d. F. des Plans E 6-26 A1	Gewässerausbauplanung und –neuordnung, Selchower Flutgraben, Querprofile, Blatt 5 (12.04.2006)	M 1 : 100
Plan E 6-27 i. d. F. des Plans E 6-27 A1	Gewässerausbauplanung und -neuordnung, Selchower Flutgraben, Querprofile, Blatt 6 (12.04.2006)	M 1 : 100
Plan E 6-28 i. d. F. des Plans E 6-28 A1	Gewässerausbauplanung und –neuordnung, Selchower Flutgraben, Querprofile, Blatt 7 (12.04.2006)	M 1 : 100

Pläne E 6-32 und E 6-32 A1 Gewässerausbauplanung und -neuordnung, M 1 : 1.000
i. d. F. des Plans E 6-32 A2 Erweiterung Rotbergbecken/Grabenausbau,
Deckblatt, Lageplan
(22.05.2006)

2. Die folgenden unter A I 12 planfestgestellten Maßnahmenpläne des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden entsprechend dem Deckblatt geändert:

Plan H 6.2-6 E A1 bzw. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maß- M 1 : 5.000
H 6.2-6 E i. d. F. des Plans nahmeplan, Deckblatt
H 6.2-6 E A2 (12.04.2006)

3. Die folgenden unter A I 9 planfestgestellten Grunderwerbspläne werden entsprechend den Deckblättern geändert:

Plan G-0001.0-A1 Grunderwerb, Deckblatt Grunderwerbsplan M 1 : 1.000
bzw. G-0001.0i. d. F. des (12.04.2006)
Plans G-0001.0-A2

Plan G-9901.0-A1 Grunderwerb, Deckblatt Grunderwerbsplan M 1 : 1.000
bzw. G-9901.0 i. d. F. des (12.04.2006)
Plans G-9901.0-A2

4. Das unter A I 10 planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis G1 wird durch die Seiten 4-A2, 5-A1, 5-B1, 6-A1, 6-B1, 7-A1, 7-B1, 248-A1, 249-A1 und 256-A1 zuzüglich Deckblatt geändert.

5. Das unter A I 11 planfestgestellte Bauwerksverzeichnis B7 wird durch die Seite 12-A1 zuzüglich Deckblatt geändert.

6. Der unter A I 12 planfestgestellte Tabellenanhang H9 wird durch die Seite 166 Ea-A9 zuzüglich Deckblatt geändert.

Auflagen:

Die Träger des Vorhabens haben für das durch die Planänderung entstehende Defizit an Kompensationsmaßnahmen Maßnahmen in einem Umfang von 743 m² Wiesen- und Staudenfluren, 1.882 m² Gehölzpflanzungen und 87 Einzelbäumen durchzuführen.

Die abschließende Entscheidung über die konkreten Einzelmaßnahmen bleibt vorbehalten. Die Träger des Vorhabens haben innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides spätestens zum 31.05.2008 alle für die Plan-

feststellung der konkreten Einzelmaßnahmen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren zu beantragen. Die vorzulegenden Unterlagen sollen in qualitativer Hinsicht den Unterlagen des bereits planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechen.

Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides haben die Träger des Vorhabens eine kompakte Darstellung der auf die 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bezogenen Eingriffsbilanz in tabellarischer Form vorzulegen. Insbesondere ist hier auch darzustellen, wer jeweils Eigentümer der Flächen ist, auf denen infolge der Planänderung Kompensationsmaßnahmen entfallen. Sofern es sich um das Eigentum Dritter handelt ist nachzuweisen, ob der Eigentümer damit einverstanden ist, dass seine Fläche zu einem späteren Zeitpunkt zur Kompensation eines Konflikts aus einer künftigen Planänderung genutzt wird.

Hinweis:

Die Stellungnahmen des Landkreises Dahme-Spreewald, Untere Naturschutzbehörde, vom 28.03.2006, der Unteren Wasserbehörde vom 07.04.2006, des Landesumweltamtes, Regionalabteilung Süd, Obere Wasserbehörde, vom 03.04.2006 sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 10.04.2006 sind zu beachten.

Bezüglich der Vorlage der Ausführungsplanungen zu sämtlichen planfestgestellten wasserrechtlichen Entscheidungen wird auf A II 12.1.3 Nr. 14 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 verwiesen.

Gründe:

I.

Die bisherige Planfeststellung des Regenrückhaltebeckens Rotberg (RRB R) sah einen Retentionsraum als Dauerstaufunktion für das anfallende Niederschlagswasser vor. Dabei war ursprünglich ein naturmaher Ausbau des Vorfluters Selchower Flutgraben mit zwei nebeneinander liegenden und miteinander in Verbindung stehenden Fließstrecken (Doppelgraben) geplant. Aufgrund der jetzt erreichten Planungstiefe ist eine Optimierung der ursprünglichen Planung insbesondere auch in hydrologischer und ökologischer Weise vorgesehen. Die veränderte wasserrechtliche Fachplanung bedingt auch Änderungen im Grunderwerb und des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die Träger des Vorhabens haben mit ihrer Planänderung vom 11.04.2006 und der Ergänzung vom 22.05.2006 Folgendes beantragt:

Gegenstand des Antrags ist der Gewässerausbau Selchower Flutgraben, 1. Bauabschnitt Erweiterung Rotbergbecken. Die Planänderungen ergeben sich aus den folgenden Plänen:

E 6-2 A1, E 6-7 A2, E 6-8 A2, E 6-20 A1, E 6-21 A1, E 6-26 A1, E 6-27 A1, E 6-28 A1, E 6-32 A2

Die Steinschüttung im Bereich des Durchlasses (ca. km 10+380), siehe Plan E 6-8 A2, wird von 50 m auf jeweils ca. 5 m vor und hinter dem Durchlass reduziert. Die Konzeption des Doppelgrabens wird aufgegeben. Stattdessen sind zwei Grabentaschen südlich und nördlich des Selchower Flutgrabens vorgesehen. Das Rotbergbecken wird als ein Rückhaltebecken ausgestaltet. Das Becken soll ständig auslaufen und künftig nicht mehr im Dauerstau betrieben werden.

Hieraus folgt auch der bauliche Wegfall der Sohlschwellen. Neben der Veränderung der Böschungsneigung sowie der Anlage einer mit stetigem Gefälle konstruierten Mittelwasserrinne wurden innerhalb des Erweiterungsbeckens vor allem ökologisch wertvolle Blänkenbereiche vorgesehen. Zur Bewirtschaftung des Rotbergbeckens sind Betriebswege entlang des ganzen Beckens bis zum Oberlauf hin einschließlich Wendemöglichkeiten vorgesehen. Die vorhandenen Feldwirtschaftswege entlang des Rotbergbeckens werden straßengleich in neuer Höhenlage ersetzt.

Des Weiteren sind, um mit Bewirtschaftungsfahrzeugen zur Mittelwasserrinne sowie zu den Blänken zu gelangen, an zwei Stellen beidseitig des Rotbergbeckens stromabwärts gerichtete Rampen im Sinne des Vermeidungs- und Verminderungsgebots des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Schotterrasentragsschicht als Zufahrt zu befestigen. Das zu sanierende Wehr Rotbergbecken wird gemäß Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses A II 12.1.3.15 und A II 12.3.3.3.4 als Doppelschütz ausgebildet. Statt in planfestgestellter Stahlbetonbauweise werden die Wehranlagen zwecks Eingriffsminimierung mit Stahlspundwänden hergestellt.

In der Anlage 1 des Änderungsantrages werden die von Änderungen betroffenen planfestgestellten Pläne genannt und hinsichtlich der darin enthaltenen Baumaßnahmen detailliert aufgelistet und begründet.

Die Träger des Vorhabens haben die Änderungsunterlage an die zuständigen Behörden zur Rückäußerung weitergereicht. Zum Änderungsantrag Nr. 09 liegen folgende schriftliche Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 28.03.2006 und der Unteren Wasserbehörde vom 07.04.2006,
- Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Obere Wasserbehörde, vom 03.04.2006,
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 10.04.2006.

Die Änderungsunterlage wurde außerdem an die verändert betroffenen Grundstückseigentümer weitergegeben. Folgende schriftliche Zustimmungen liegen mit den Unterlagen vor:

- Zustimmungserklärung der Erbgemeinschaft [REDACTED] vom 09.04.2006 bezüglich der Flächen in der Gemarkung [REDACTED] mit einer zusätzlich zu beanspruchenden Fläche von ca. 877 m²,
- Zustimmungserklärung des Eigentümers [REDACTED] vom 06.04.2006 bezüglich der Flächen in der Gemarkung [REDACTED] mit einer zusätzlich zu beanspruchenden Fläche von ca. 561 m²,
- Zustimmungserklärung der [REDACTED] vom 04.04.2006 bezüglich der Flächen in der Gemarkung [REDACTED] mit einer zusätzlich zu beanspruchenden Fläche von 24 m² und [REDACTED] mit einer zusätzlich zu beanspruchenden Fläche von 28 m² sowie in der Gemarkung [REDACTED] mit einer zusätzlich zu beanspruchenden Fläche von 1.833 m².

Zusätzlich wurden Auszüge aus Grundstückskaufverträgen zwischen der FBS und weiteren folgenden Grundstückeigentümern vorgelegt:

- Grundstückskaufvertrag vom 30.01.2006 des [REDACTED], Gemarkung [REDACTED] mit 10.374 m² und [REDACTED] mit einer Größe von 48.892 m²,
- Grundstückskaufvertrag vom 01.11.2005 des [REDACTED], Gemarkung [REDACTED] mit einer Größe von 21.860 m²,
- Grundstückskaufvertrag vom 25.10.2005 der [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] mit einer Größe von 6.629 m² und [REDACTED] mit einer Größe von 18.905 m²,
- Grundstückskaufvertrag vom 31.03.2006 der [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] mit einer Größe von 1.713 m² und [REDACTED] mit einer Größe von 10.847 m²,
- Grundstückskaufvertrag vom 01.12.2005 des [REDACTED], Gemarkung [REDACTED] mit einer Größe von 550 m² und [REDACTED] mit einer Größe von 16.333 m²
- Grundstückskaufvertrag vom 23.12.2004/28.06.2005 der [REDACTED] Grundstücke gemäß Anlage 3 zum Kaufvertrag sowie Grundbuchauszug des [REDACTED]

II.

Dem Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist stattzugeben. Die beantragten Modifikationen des Rotbergbeckens stellen sinnvolle Optimierungen des planfestgestellten Gewässerausbaus dar, die die Ausgewogenheit der Gesamtplanungen unberührt lassen.

Öffentliche Belange werden nicht nachteilig verändert, die betroffenen Dritten haben den Änderungen zugestimmt.

Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg

Mit dem Antrag der Träger des Vorhabens vom 11.04.2006 wird eine teilweise Planänderung des festgestellten Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt. Für eine solche Planänderung findet § 76 VwVfGBbg Anwendung.

1. Änderung von unwesentlicher Bedeutung

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um Änderungen von unwesentlicher Bedeutung für die nach § 76 Abs. 2 VwVfGBbg von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen und durch einfachen Verwaltungsakt entschieden wird.

Die Entscheidung, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt, ist eine Einzelfallentscheidung, die die Planfeststellungsbehörde nach den quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Änderung trifft.

Eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist immer dann gegeben, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange mit Sicherheit auszuschließen sind (BVerwG Urteil vom 20.10.1989 in NJW 90, 925; VGH Mannheim Urteil vom 22.11.1996 in NuR 97, 449). Das ist vorliegend festzustellen.

Die aufgeführten Planänderungen stellen im Wesentlichen Optimierungen der planfestgestellten Gewässerausbauplanung dar. Die wasserrechtliche und fachplanerische Gesamtkonzeption bleibt unverändert. Umfang und Zweck des Gesamtvorhabens selbst werden durch die vorgesehene Planänderung nicht berührt.

1.1 Gewichtige Belastungen sind ausgeschlossen

Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können hier sowohl hinsichtlich privater als auch öffentlicher Belange sicher ausgeschlossen werden.

Im Verhältnis zum Gesamtprojekt Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld sind die beantragten Änderungen zur Erweiterung des Rotbergbeckens nur marginal. Es handelt sich um eine eng begrenzte Anzahl von betroffe-

nen Grundstücken und Eigentümern, so dass nicht allein wegen des Ausmaßes der neuen bzw. veränderten Drittbetroffenheiten von einer Wesentlichkeit der Änderung auszugehen ist.

1.1.1 Belange Dritter unwesentlich verändert

Unter qualitativen Gesichtspunkten ist festzustellen, dass Belange Dritter hier zwar verändert betroffen sind, aber keine gewichtigen Änderungen erfolgen. Vornehmlich durch die entlang des Rotbergbeckens zu schaffenden Betriebswege werden partielle Grundstücksflächen zusätzlich in Anspruch genommen. Die Art der Inanspruchnahme ändert sich nicht.

Mittelbare Belastungen anderer Grundstücke sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können insofern mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.1.2 Verbesserungen im Rahmen der öffentlichen Belange

Eine veränderte Betroffenheit öffentlicher Belange wäre hier im Bereich des Naturschutzes denkbar. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht können jedoch ausgeschlossen werden. Durch die Änderungen werden vielmehr Verbesserungen bewirkt. Damit bedarf es auch keiner zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf § 3e UVPG.

Dem Gebot nach Eingriffsminimierung und –vermeidung von nicht (mehr) erforderlichen Baumaßnahmen am und im Gewässerbett wird mit der Planänderung Rechnung getragen. Die beantragten Änderungen stellen unter Beachtung der vom Landesumweltamt bereitgestellten Gewässerhauptzahlen eine Optimierung im Hinblick auf die aktuell gültigen Bemessungsabflüsse dar und berücksichtigen gleichermaßen die Anforderungen der Fachbehörden. So wurde die Länge der Steinschüttung für die Gewässerprofilsicherungen auf das technisch erforderliche Maß reduziert und damit auch eine Eingriffsreduzierung erwirkt.

Die Bewirtschaftung des ursprünglich vorgegebenen Doppelgrabens entfällt. Das Rotbergbecken ist als Rückhaltebecken vorgesehen, das ständig auslaufen und nicht mehr im Dauerstau betrieben werden soll. Durch das Leerlaufen des Rückhaltebeckens bedarf es letztlich auch nicht mehr der Sohlswellen, die sich aus den Plänen E 6-8 A2 und E 6-32 A2 ergeben. Zudem entfallen die ursprünglich planfestgestellten Sohlvertiefungen (Grabenausbau) und der Einbau von Faschinen. Gleichsam entfällt die Schaffung einer Mittelwasserrinne im bestehenden Rotbergbecken. Auch hierdurch ist eine Eingriffsvermeidung zu verzeichnen. Vielmehr wird durch die Erweiterung des Rückhaltebeckens ökologisch wertvolles Terrain geschaffen.

Diese Einschätzung wird durch die vorgelegten Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 11.04. und 07.04.2006 und des Landesumweltamtes Brandenburg als Obere Wasserbehörde vom 03.04.2006 sowie durch den Wasser- und

Bodenverband „Dahme-Notte“ vom 10.04.2006 bestätigt. Die Optimierungen sind im Vorfeld mit den vorbenannten Stellen abgestimmt worden, es bestehen mithin keine Einwände.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellt die veränderte Planung mithin eine Verbesserung dar.

2. Absehen von Planfeststellungsverfahren/Ermessensentscheidung

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird hier gemäß § 76 Abs. 2 VwVfGBbg verzichtet, denn die verändert betroffenen Dritten haben zugestimmt und öffentliche Belange sind ohnehin nicht negativ berührt.

2.1 Belange Dritter mit Zustimmung berührt

Verändert berührt (s.o.) sind hier die betroffenen Grundstückseigentümer der Flächen.

2.2. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sind die Änderungen grundsätzlich als Optimierung anzusehen. Die Anlage des dauerhaften Betriebsweges hat allerdings Auswirkungen auf die geplante Kompensationsmaßnahme WA 162-1 (Neuanlage von Wald mit mehrstufigem Waldrand und vorgelagertem Krautsaum). Diese muss nach Norden zurückversetzt werden und verkleinert sich dementsprechend. Die entfallenen Flächen können aber auf den Intensivackerflächen nördlich des Selchower Flutgrabens um die gleiche Fläche ergänzt und somit ausgeglichen werden. Auch die Kompensationsmaßnahme WS 171-6 am nördlichen Ostufer des Rotbergbeckens entfällt, da diese Fläche für den Betriebsweg in Anspruch genommen wird. Die neuen Konflikte sind gemäß der Anlage Landschaftsplanerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung dargelegt worden. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 743 m² Wiesen- und Staudenfluren, 1.882 m² Gehölzpflanzungen und 87 Einzelbäumen. Eine kompakte Darstellung der Bilanz ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Dieses Defizit soll nach Angabe der Träger des Vorhabens in einer komplexen Kompensationsmaßnahme für sämtliche Planänderungen mit LBP-Relevanz gebündelt ausgeglichen und als gesonderte Planergänzung beantragt werden. Der Verzicht auf die Herstellung des Doppelgrabens führt aufgrund des fehlenden funktionalen Zusammenhangs dazu, dass die Kompensationsmaßnahme WV 179-1 in der Waltersdorfer Flutgrabenaue auf insgesamt 3.228 m² nicht mehr benötigt wird und im Überhang verbleibt.

Mit der Vorlage der Anlage zum Planänderungsantrag „Landschaftsplanerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung“ sind die Auswirkungen auf die Kompensationsbilanz dargetan worden. Danach werden die Belange von Natur und Landschaft durch die Planänderung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch die Planänderung ist ein Defizit an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstanden. Diese Kompensationsmaßnahmen können zur Zeit noch nicht planfestgestellt werden. Im Rahmen der von den Träger des Vorhabens angekündigten und teilweise bereits vorliegenden Planänderungsanträge werden teilweise weitere Veränderungen des LBP erforderlich. Die Träger des Vorhabens beabsichtigen, die durch die Planänderung insgesamt erforderlich werdenden zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen in einer komplexen Kompensationsmaßnahme – ähnlich des Vorgehens in der Zülowniederung – umzusetzen. Da derzeit nicht absehbar ist, welcher Kompensationsbedarf durch die gesamten Planänderungen in qualitativer und in quantitativer Hinsicht entsteht, kann gegenwärtig noch nicht festgestellt werden, welcher Naturraum für die Durchführung der komplexen Kompensationsmaßnahme geeignet ist. Es steht aber nicht im Zweifel, dass es vorhabensnah geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen gibt. Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens können nicht alle Planänderungen zusammengefasst werden, so dass in diesem Zuge auch einheitlich über die Kompensationsmaßnahmen entschieden werden könnte. Eine abschließende Entscheidung über die Kompensationsmaßnahmen ist daher i. S. v. § 74 Abs. 3 VwVfGBbg noch nicht möglich. Diese wird entsprechend vorbehalten.

Es ist sichergestellt, dass auch ohne die vorbehaltene Teilregelung eine ausgewogene, keine regelungsbedingte Interessenlage offen lassende, abwägungsfehlerfreie Regelung besteht. Die Lösung der insoweit offen gehaltenen Kompensationsbilanz stellt die bereits getroffenen Feststellungen nicht mehr dem Grunde nach in Frage.

Die für die Bewältigung des Teilaspekts der naturschutzrechtlichen Kompensation notwendigen Kenntnisse können aufgrund der noch nicht näher bestimmbar Planänderungen und deren möglichen Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan derzeit nicht dargelegt werden. Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Baumaßnahme ist aber die gewässertechnische Umsetzung. Es ist daher geboten, das hierdurch entstehende und behebbare Kompensationsdefizit im Rahmen eines gesonderten Änderungsverfahrens zu regeln.

2.3. Ermessensentscheidung

Die Planfeststellungsbehörde kann in diesem Fall von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens absehen und durch einfachen Verwaltungsakt entscheiden.

Das Vorhaben ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen worden und Träger öffentlicher Belange und Betroffene hatten umfassende Gelegenheit, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, in allen Fällen, in denen das Plangefüge – wie hier – in seinen Grundzügen unberührt bleibt, auf eine erneute Beteiligung zu verzichten (vgl. BVerwG Urt. V. 20.10.1989 Az: 4 C 12/87 in NJW 1990 S.925).

Bei der gegebenen Sachlage wäre ein weiterer Informationsgewinn durch eine Beteiligung in einem förmlichen Planfeststellungsverfahren nicht mehr zu erwarten.

ten. Ein solches Verfahren würde somit nur unnötigen Kosten- und Zeitaufwand bedeuten. Die Träger des Vorhabens haben zwar nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung, hier würde die Durchführung eines förmlichen Verfahrens aber eine nicht zu rechtfertigende Belastung der Antragsteller bedeuten. Aus den Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie wird daher auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens verzichtet und durch Verwaltungsakt entschieden.

Einer neuen Abwägung in wasserrechtlicher Hinsicht bedarf es nicht. Die im wasserfachlichen Teil des Planfeststellungsbeschlusses angeführten Gründe für die Anordnung der Auflagen bleiben unverändert erhalten.

III. Kostenfestsetzung:

Die Erteilung des Änderungsbescheides ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V. Nr. 7 Buchstabe a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der Fassung vom 14.2.1984 (BGBl. I 346), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 10.2.2003 (BGBl. I 182, 228) gebührenpflichtig.

Für die Planfeststellung zur Anlage oder Änderung eines Flughafens nach § 8 LuftVG ist ein Gebührenrahmen von 50.000 bis 5.000.000 DM (bzw. 25.564,94 bis 2.556.459,40 Euro) vorgesehen. Danach wird eine Gebühr in Höhe von


festgesetzt.

Die Höhe der festzusetzenden Gebühr bemisst sich einerseits nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, andererseits nach dem wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller. Die beantragte Änderung erforderte einen geringeren Verwaltungsaufwand, da es sich um eine quantitativ und qualitativ unwesentliche Veränderung zur Optimierung der Planänderung handelt. Daher ist es gerechtfertigt den unteren Gebührenrahmen anzusetzen.

Ich bitte, den festgesetzten Betrag unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] innerhalb von 3 Wochen nach Zugang dieses Schreibens zugunsten des Einzelplanes 11 Kapitel 11 020 Titel 111 80 auf das

Konto der Landeshauptkasse Potsdam
Bundesbank Filiale Potsdam
BLZ 160 000 00
Konto-Nr. 160 015 00

zu überweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich Klage erhoben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Nach § 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Nach § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines

Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bayr